

Konsultationsbeitrag

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	<i>Anpassung der Definition Redispatch-Abruf wie folgt: Ein Redispatch-Abruf liegt vor, wenn ein Netzbetreiber eine Anpassung der Wirkleistung anfordert oder eine Begrenzung der Wirkleistung vorgibt, auch wenn damit initial keine Änderung der Fahrweise verbunden ist.</i>	Die vorgeschlagene Herausnahme der Limitierung aus der Redispatch-Definition ist nicht sachgerecht. Jede Limitierung verhindert marktliche Anpassungsmöglichkeiten. Es entstehen Opportunitätskosten. Es ist zu befürchten, dass die Nichtberücksichtigung der Limitierung in der Redispatch-Abrufsdefinition der erste Schritt ist, um einer bloßen Limitierung die Vergütungsgrundlage zu entziehen. Zusätzlich ist anzumerken, dass Anlagen, die Planungsdaten versenden, durch diese Einschränkung der Definition gegenüber Anlagen im Prognosemodell zusätzlich diskriminiert würden. Bei Anlagen, die keine Planungsdaten versenden, ist nicht festzustellen, ob eine bloße Limitierung zum Zeitpunkt des Redispatch-Abrufs eine Änderung der Fahrweise erzeugen würde. Hier gibt es somit keine Einschränkung der Redispatch-Abrufsdefinition und es wird generell keine Ausfallarbeitsberechnung angestoßen.
16	1	-	positiver Redispatch <i>Ein positiver Redispatch liegt vor, wenn der Netzbetreiber entweder ausdrücklich die Erhöhung der Wirkleistungserzeugung oder die Minderung des Wirkleistungsbezugs einer SR angeordnet hat oder einen Mindestwert für die Wirkleistungserzeugung bzw. einen Maximalwert für den Wirkleistungsbezug vorgegeben hat.</i>	Begriff wird mehrfach im Dokument verwendet und sollte klar definiert werden.
17	1	-	negativer Redispatch <i>Ein negativer Redispatch liegt vor, wenn der Netzbetreiber entweder ausdrücklich die Minderung der Wirkleistungserzeugung oder die Erhöhung des Wirkleistungsbezugs einer SR angeordnet hat oder einen Mindestwert für die Wirkleistungserzeugung bzw. einen Maximalwert für den Wirkleistungsbezug vorgegeben hat.</i>	Begriff wird mehrfach im Dokument verwendet und sollte klar definiert werden.
18	1	-	Leistungslimitierung <i>Vorgabe eines Mindest- und oder eines Maximalwert innerhalb einer Redispatchmaßnahme für die Wirkleistungserzeugung bzw. für den Wirkleistungsbezug. Treten sowohl Mindest- und Maximalwert in einer Viertelstunde auf so kann von einer beidseitigen Limitierung gesprochen werden. Haben Mindest- und Maximalwert in einer Viertelstunde den gleichen Wert wird von einer kompletten Fixierung gesprochen.</i>	Neue Definition.
2	2.1.1	-	Anwendungsbereich <i>Der bilanzielle Ausgleich für TR, deren Anschlussnetzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber ist bzw. die den Regelungen der SOGL unterliegt und somit RD1.0 zuzuordnen ist, erfolgt im Planwertmodell.</i>	Hier existiert eine Lücke, die Unklarheiten verursacht und geschlossen werden sollte.

3	2.1.2	- Die Höhe des bilanziellen Ausgleichs wird im Redispatchabrufdokument als Zeitreihe inkl. der beteiligten BK-Paare und der Richtung der Lieferung übertragen. Sollte die Anweisung zusätzlich eine Übermittlung eines Sollwertes vorsehen, so müssen bei einem bilanziellen Ausgleich ungleich null Sollwert, referenzierte Planungsdaten des Abrufdokumentes und bilanzieller Ausgleich in sich stimmig sein. ; -bilanzieller Ausgleich in der Viertelstunde- in kWh ; -geplante Fahrweise in der Viertelstunde- in kW W/Ausgleich ; -Wert der Leistungslimitierung in der Viertelstunde- während der Redispatch-Maßnahme in kW PP/AB ist die Differenz positiv, erfolgt der bilanzielle Ausgleich aus dem Redispatch-Bilanzkreis des Plan Plan Netzbetreibers in den betroffenen BilanzkreisEinspeisebilanzkreis; bei negativer Differenz umgekehrt. 	Die vorherige Regelung war nicht eindeutig. Einerseits deckte sie den Fall einer RD-Aktualisierung innerhalb von 15 Minuten nicht ab, andererseits wird bei RD 1.0 nicht immer ein Sollwert übermittelt.
22	2.2	- Bei TR, für die kein bilanzieller Ausgleich im Planwertmodell erfolgt, werden Redispatch-Maßnahmen bis zum 31.12.2031 nicht durch den Netzbetreiber bilanziell ausgeglichen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Bei TR im Prognosemodell werden Redispatch-Maßnahmen bilanziell durch den Netzbetreiber ausgeglichen.	BKV müssen im bisherigen Regime die Redispatch-Menge vermarkten und werden dafür zu einem Mischpreis entschädigt, der nicht die tatsächlichen Beschaffungskosten abbildet. Daher birgt der finanzielle Ausgleich ein Preisrisiko für den BKV. Zudem ist der prozessuale Aufwand für die Abrechnung, Prüfung der Abrechnung etc. nicht zu vernachlässigen. Aus der Marktrolle BKV ist der bilanzielle Ausgleich die favorisierte und standardisierte Lösung. Es muss zudem eine Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen des BKV geben, die dieser durch den Redispatch hat. Netzbetreiber sollten dadurch auch einen Anreiz haben, den bilanziellen Ausgleich aufzusetzen.
8	2.22 - 2.24.	- Streichung der Einführung der neuen Planungsdaten	Datenbedarfe sollten den Prozessen folgen. Bislang wurden jedoch noch keine Prozesse für die Abwicklung von Redispatch-Maßnahmen bei Speicherkraftwerken dokumentiert. Es gibt erhebliche Lücken, die durch die Einführung weiterer Datenfelder nicht gedeckt werden können. Zunächst sollte ein Konsens über einen gängigen Prozess erzielt werden, aus dem sich die Datenbedarfe ableiten. Nicht andersrum. Einige Punkte bei den Datenlieferungen könnten noch weiter überdacht werden. eisielsweise ist die Meldung des Arbeitsvermögens auf Viertelstundenebene eher eingeschränkt aussagekräftig. Das Arbeitsvermögen ist schließlich nur nutzbar, wenn es in der Vorviertelstunde noch nicht genutzt wurde.
9	2.25.	- Steichung der Mitteilung evtl. Limitierungen	Warum sollten die Planungsdaten etwas enthalten, was der Netzbetreiber bereits angewiesen hat?
	2.3.1	- Bis zum [01.01.2031] sollen mindestens alle SR, die zu einer Verbesserung der Effizienz der Engpassbehebung im Übertragungsnetz beitragen können, sowie Anlagen über 10 MW Anschlussleistung, in das Planwertmodell überführt werden.	Die aktuelle Regelung lässt viel Interpretationsspielraum. Für eine planbare Umsetzung sollten wenigstens Anlagen ab einer bestimmten Größe in das Planwertmodell überführt werden
	2.3.2	- Eine Zuordnung zum Prognosemodell von SR, die bereits dem Planwertmodell zugeordnet wurden, ist nur bei einem Lieferantenwechsel möglich.	Eine Zuordnung einer SR durch den ANB in das Prognosemodell, die sich bereits im Planwertmodell befunden hat, ist nicht zulässig, da dies auf LF/EIV Seite einen zusätzlichen Umstellungsaufwand bedeutet und wesentliche Vertragsgrundlagen zwischen SR und LF/EIV verändert. Lediglich bei einem Wechsel des LF/EIV wird eine Rückfalloption benötigt, für den Fall, dass die Überführung der SR / das aufsetzen der Prozesse zwischen ANB und neuem LF/EIV längere Zeit in Anspruch nimmt.

4	3.1	-	1. <i>Rücknahme der Streichung der Differenzierung zwischen Duldungs- und Aufforderungsfall bei der Definition von Plim</i> 2. <i>fehlende Definition der "Vorgabe des Netzbetreibers" Was ist damit gemeint? Der im A96 Dokument übermittelte Sollwert oder der tatsächliche Onlinewert der Steuerung der Netzbetreiberregelung im Duldungsfall?</i> 3. <i>fehlende Beschreibung wie die "Vorgabe des Netzbetreibers", welche nur auf SR Ebene vorliegt auf der TR Ebene verfügbar gemacht wird</i>	Dass sich Plim nicht mehr ausschließlich an der Pist orientiert, verschlechtert die Qualität der Ausfallarbeit. Die schlechte Qualität der A96-Abrufinformationen sowie Abweichungen zwischen der tatsächlichen Regelung im Duldungsfall und dem kommunizierten A96-Sollwert führen dazu, dass die von Plim vorgeschlagene Definition häufig zu einer zu geringen Ausfallarbeit führt. Die Motivation für diese Änderung ist unklar. Einspeiseänderungen, die durch den EIV verursacht wurden, werden ohnehin durch die Berücksichtigung von Pmba in der Ausfallarbeitsberechnung ausgeglichen. Dargebotsabhängige Mindereinspeisungen werden auch schon durch die Berücksichtigung der theoretischen Einspeisung ausgeglichen. Es gibt somit keine Gründe für eine solche Anpassung.
5	3.1	-	<i>Streichung der Erläuterungen zur beidseitigen Fixierung</i>	Wie wird im Prognosemodell festgestellt, ob es sich um einen positiven oder negativen RD handelt? Davon ist die Definition von Plim abhängig.
21	3.1	-	<i>Einführung der Pflicht vollständige und korrekte Abrufinformationen nachzuliefern um den Abrechnungsprozess zu ermöglichen.</i>	Die schlechte Qualität bzw. das komplette Ausbleiben von Redispatch-Abrufinformationen – beispielsweise im Falle der Durchführung von kurativem Redispatch – führt bei einigen Netzbetreibern dazu, dass die Abrechnungsprozesse erschwert bzw. komplett intransparent werden. Parallel zur Vorgabe einer Vorlaufzeit zur Information bezüglich Redispatchmaßnahmen in Kapitel 6.3 muss die Verpflichtung eingeführt werden, dass Netzbetreiber im Zweifel auch nach der erfolgten Regelung eine korrigierte Abrufinformation mit den tatsächlich geregelten Mindest- und Maximalwerten über den Datenprovider an EIV/LF senden.
6	3.2.2.1	-	<i>Ferner wird mit Hilfe der Leistungskennlinie für die zeitlich nächste vollständig gemessenen zusammenhängenden Viertelstunden vor oder nach der Viertelstunde, in der die Redispatch-Maßnahme beginnt bzw. endet, der durchschnittliche theoretische Leistungsmittelwert je Viertelstunde gebildet. Vor der Redispatchmaßnahme ist bei gleichem zeitlichen Abstand zur Redispatchmaßnahme gegenüber nach der Viertelstunde zu bevorzugen.</i>	Eine eindeutige Regelung ist notwendig.
7	3.3.2	-	<i>Die Berücksichtigung von PmbA in der Formel für die Ausfallarbeitsberechnung ist nicht korrekt. PmbA muss gestrichen werden.</i>	Die Versendung von PmbA ist zu Recht nur für dargebotsabhängige SR (Wind und PV) vorgesehen.
10		03. Apr	! <i>Streichung des Abschnittes</i>	Die vorgeschlagene Regelung zur Überbauung von Anschlüssen an das Elektrizitätsversorgungsnetz ist für keinen BTR nachvollziehbar oder berechenbar. Sie beinhaltet Informationen von fremden TR, die nicht verfügbar sind. Die Problematik sollte weiterhin in der Branche diskutiert werden.
	4	-	<i>Die Stammdaten sind durch die PQ Leistung von Anlagen zu ergänzen</i>	Die Stammdaten sind durch die PQ-Leistung der Anlagen zu ergänzen, damit auch NB die noch keine Planungsdaten verarbeiten können eine Information drüber haben, dass eine Anlage sich potentiell in der Regelleistungsvorhaltung befindet.
11	4	-	2.21. <i>Kosten nicht-EEG-vergüteter SR/TR für SEE und SSE</i> Objekt: Steuerbare Ressource oder für die einzelnen enthaltenen Technischen Ressourcen	Bei baugleichen TR mit identischen Kosten ist es sinnvoll, diese zu bündeln und auf Ebene der SR zu übermitteln.
12	4	-	3.2 <i>Die Mitteilung der marktbedingen Abregelung sollte auch auf der Ebene der TR möglich sein.</i>	Bei der Übermittlung der marktbedingten Anpassung auf SR-Ebene und der anschließenden Umrechnung auf die TR kommt es zu Unschärfen. Außerdem sind die angedachten Verteilschlüssel häufig nicht für den BTR vorhanden. Daher sollte eine Übermittlung auch auf TR-Ebene erlaubt sein.
13	6.1.5	-	<i>Alle TR hinter einer Netzlokation, die derselben Marktolokation angehören, werden zu einer oder - falls steuerungstechnisch erforderlich - zu mehreren SR zusammengefasst.</i>	Die Streichung würde den Netzbetreibern Beliebigkeit ermöglichen. In den Diskussionen im BDEW wurde seitens der NB signalisiert, dass die Steuerungstechnik der einzige Grund sei, vom Standard abzuweichen.

20	6.3	-	<i>Anpassung der Vorlaufzeiten für die Information zu Redispatchmaßnahmen.</i>	Die vorgeschlagene Vorlaufzeit für die Information bzgl. Redispatchmaßnahmen an den LF von 30min im Duldungsfall ist zu gering. Eine halbe Stunde vor Lieferung ist der Handel nur noch eingeschränkt möglich. Zusätzlich werden Prozesszeiten auf Seiten EIV und BKV vernachlässigt. Die Vorlaufzeit sollte dringen erhöht werden. Auch im Planwertmodell sollte schon heute eine Vorlaufzeit für Abrufinformationen eingeführt werden. Hier wäre eine halbe Stunde adequat, da keine Beschaffungsprozesse angestoßen werden müssen. Es ist allerdings auch im Planwertmodell dringends erforderlich, dass die Abrufinformation vor der Redisapchmaßnahme verarbeitet wurde. Da ansonsten fehlerhafterweise die standardmechanismen des BKV zur Glattstellung des Bilanzkreises greifen und der bilanzielle Ausgleich doppelt beschafft würde. Zusätzlich würde die Prognosequalität auch außerhalb der Redispatchmaßnahme leiden da geminderte Messwerte in die Prognose einfließen würden.
	6.3.1	-	<i>Die Abrufprozesse im Prognosemodell sehen vor, dass in der Regel spätestens 30 Minuten vor Beginn der Gültigkeit eines Redispatch-Abrufs die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG dem LF zugeht. Zusätzliche Aufwände, die durch Aktualisierungen die weniger als 30 min vor Beginn der Redispatchmaßnahme erfolgen, sind dem BKV zu erstatten.</i>	Wenn die Regelprozesse im Prognosemodell vom NB nicht eingehalten werden können, entstehen dem LF/BKV zusätzliche Kosten für den Bilanzkreisausgleich. Besonders bei Ex-post-Aktualisierungen entsprechen die Kosten der Ausgleichsenergie. Diese zusätzlichen Kosten sind durch die aktuellen Regeln des finanziellen Ausgleichs (BDEW-Formel) nicht abgedeckt. Da der Schaden direkt beim BKV entsteht, sollte auch die Erstattung an den BKV erfolgen und nicht, wie im Regelprozess nach § 14 Abs. 1b EnWG vorgesehen, an den Anlagenbetreiber. Dieser Zusatz ist auch deshalb notwendig, da zu befürchten ist, dass weiterhin eine Vielzahl von Maßnahmen oder Änderungen von Maßnahmen ohne Berücksichtigung der Frist erfolgen.
14	6.3.1	-	<i>Die einmalige Mitteilung des Redispatchabrufes ist weder aus Sicht der NB durchführbar noch sinnvoll. Zu differenzieren ist sicherlich zwischen Planwertmodell und Prognosemodell. Im Planwertmodell führt ein Abruf zu keinem Handlungszwang beim BKV, da eine Maßnahme automatisch ernergetisch ausgeglichen wird. Hier könnte jedoch eine zu späte Mitteilung an den LF dazu führen, dass kurzfrisitg die Fahrweise angepasst wurde und der durch den NB bereits beschaffte bilanzielle Ausgleich wieder rückabgewickelt müsste. Im Prognosemodell muss der BKV den bilanziellen Ausgleich selbst beschaffen. Hier ist es deshalb sinnvoll zu jedem Zeitpunkt die bestmögliche Information des NB zu erhalten. In beiden Fällen müssen jedoch minimale Vorlaufzeiten berücksichtigt werden. Vorschlag: "Die Information nach § 13a Abs. 1a Satz 4 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1c Satz 1) EnWG erfolgt in der Regel max. einmal je Viertelstunde je Redispatch-Maßnahme."</i>	
15	7.1.1.1	-	<i>Die im Planungsprozess abgestimmte Menge des bilanziellen Ausgleichs wurde zwischen dem BKV (des anfnB und des ANB) und dem BKV (des LF) über Bilanzkreisfahrpläne ausgetauscht</i>	Der anfnB muss den bilanziellen Ausgleich beschaffen. Dieser wird vom BKV des anfnB an den BKV des ANB geliefert. Der BKV des ANB liefert ihn wiederum an den BKV des LF.
23		!		